

ALICE SALOMON



HOCHSCHULE BERLIN  
*University of Applied Sciences*

**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT**

---

NR. 9/2012

26.07.2012

---

**3. Änderung der  
Ordnung für die Ausbildungssupervision in den Bachelor-  
Studiengängen „Soziale Arbeit“, Gesundheits- und Pflegemanagement“  
und „Erziehung und Bildung im Kindesalter“  
„Alice Salomon“ - Hochschule  
für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin“**

---

\* Vom Akademischen Senat der ASH am 08.11.2011 beschlossen.  
Gem. § 90 BerIHG mit der Veröffentlichung durch die Rektorin bestätigt.

---

HERAUSGEBER/IN: Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

### 3. Änderung der Ordnung für die Ausbildungssupervision in den Bachelor-Studiengängen „Soziale Arbeit“, „Gesundheits- und Pflegermanagement“ und „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ der Alice Salomon Fachhochschule Berlin

#### Präambel

Auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBL Seite 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.05.2003 (GVBL Seite 185), hat der Akademische Senat der Alice Salomon Fachhochschule Berlin die Ordnung für die Ausbildungssupervision der Bachelor- Studiengänge „Soziale Arbeit“, „Gesundheits- und Pflegermanagement“ und „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Ordnung für die Ausbildungssupervision regelt die Ziele und Inhalte der Durchführung der Ausbildungssupervision (Reflektierte Praxisberatung) in den Bachelor-Studiengängen „Soziale Arbeit“, „Gesundheits- und Pflegermanagement“ und „Erziehung und Bildung im Kindesalter“. Im Übrigen finden die jeweiligen geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Anwendung.

#### § 2 Ziele der Ausbildungssupervision

- (1) Die Ausbildungssupervision ist eine längerfristig, prozesshaft und strukturiert angelegte Beratungsform, die den Erwerb einer Berufsidentität, die Vorbereitung auf ein berufliches Handeln und den Theorie-Praxis-Transfer bei den Studierenden gewährleisten soll.
- (2) Gegenstand der Ausbildungssupervision ist die Auseinandersetzung der Studierenden mit der beruflichen Rolle, die Erweiterung von Handlungskompetenz sowie die Reflexion mit dem Anspruch der persönlichen Selbstreflexion über Möglichkeiten des Transfers von berufsbezogenen Einzelerfahrungen auf andere Situationen im Berufsfeld. Ausbildungssupervision schöpft ihre Themen aus der Praktikumsphase und soll im Zusammenwirken mit Theorie- und Übungsveranstaltungen die Studierenden für den künftigen Beruf befähigen.
- (3) In der Ausbildungssupervision wird die Möglichkeit geboten, neue Sichtweisen und Handlungsoptionen für die berufliche Interaktion zu entdecken und zu erproben, um ein effizientes Arbeiten zu unterstützen. Ausbildungssupervision gewährleistet damit eine Form der Weiterentwicklung und Qualifizierung.

#### § 3 Dauer und Anzahl

- (1) Ausbildungssupervision ist verpflichtend im Rahmen des II. Ausbildungsabschnitts während der Praxisphase für jede Studierende der Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Gesundheits- und Pflegermanagement“.

Im Bachelor-Studiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ muss eines der beiden dreimonatigen Praktika durch Supervision begleitet werden. In der Regel ist dies das erste Praktikum. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Beauftragten für Supervision oder der Projektdozentin möglich.

- (2) Die Ausbildungssupervision wird in Koordination mit dem Studienschwerpunkt durchgeführt. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Ausbildungssupervision umfasst 10 Sitzungen zu je 90 Minuten im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“, 8 Sitzungen zu je 90 Minuten im Bachelor-Studiengang „Gesundheits- und Pflegermanagement“ und 5 Sitzungen zu je 90 Minuten im Bachelor-Studiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter“.
- (3) Ausbildungssupervision findet in der Regel als Gruppensupervision statt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Beauftragte für Supervision oder die Projektdozentin dem zustimmt.

- (4) An einer Gruppensupervision nehmen in der Regel fünf bis sieben Studierende teil.

#### § 4 Qualifikation des Supervisors bzw. der Supervisorin

- (1) Die Tätigkeit als Supervisorin setzt als Grundqualifikation für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ und „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ die Graduierung oder Diplomierung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Diplompädagogin voraus.

Für den Bachelor-Studiengang „Gesundheits- und Pflegemanagement“ wird als Grundqualifikation ein Hochschulabschluss im humanwissenschaftlichen Bereich und Felderfahrung im Sozial- und Gesundheitsbereich vorausgesetzt.

Für eine Supervisionstätigkeit an der Alice Salomon Fachhochschule Berlin ist zusätzlich eine Supervisionsausbildung nachzuweisen.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Beauftragte für Supervision oder die Projektdozentin dem zustimmt.

- (2) Die Supervisorin darf in keinem Beamten- bzw. tariflichen Arbeitsverhältnis mit der ASFH Berlin stehen.
- (3) Lehrbeauftragte, die gleichzeitig auch Supervisorin der Alice Salomon Fachhochschule Berlin sind und im II. Ausbildungsabschnitt der Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Gesundheits- und Pflegemanagement“ sowie im Praktikumssemester des Bachelor-Studiengangs „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ unterrichten, dürfen aus den entsprechenden Seminaren keine Studierende in Ausbildungssupervision nehmen.
- (4) Supervisionsaufträge werden schriftlich durch das Rektorat erteilt.

#### § 5 Bescheinigung der Ausbildungssupervision

Bescheinigungen über die Teilnahme an den Ausbildungssupervisionssitzungen werden von der Supervisorin erteilt. Die Bescheinigung muss spätestens mit der Anmeldung zur Bachelor- Abschlussarbeit dem Praxisamt des StudierendenCenters vorliegen.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für die Ausbildungssupervision tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon“ in Kraft und ersetzt die vorhergehende Fassung.

Prof. Dr. Theda Borde  
Rektorin